

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--



Hinweis:

Sie sind nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind, und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Ihre Angaben sind nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über den Antrag notwendig. Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://www.studentenwerk-aoettinaen.de/datenschutz.html>

.....
 (Name, Vorname, Geburtsname der/des Auszubildenden)

.....
 (Geburtsdatum)

Studentenwerk Göttingen
 Abt. Studienfinanzierung
 Postfach 38 52
 37028 Göttingen

Bescheinigung über anrechenbare Semester nach § 15a Abs. 2 BAföG

Bei der Entscheidung über den Anspruch auf Ausbildungsförderung für eine weitere oder andere Ausbildung bzw. der Festsetzung von deren Förderungshöchstdauer sind vorhergehende Ausbildungszeiten zu berücksichtigen. Zeiten, in denen eine Teilzeitausbildung durchgeführt wurde, sind in Vollzeitausbildungszeiten umzurechnen. Auszugehen ist von einer durch die Ausbildungsstätte oder Prüfungsstelle getroffenen Anerkennungsentscheidung.

Der/dem oben angegebenen Auszubildenden wird bescheinigt, dass bei entsprechender Antragstellung aus dem Studium

.....
 (Fach)

.....
 (Abschluss)

..... Semester

als Fachsemester auf das nunmehr betriebene Studium

.....
 (Fach)

.....
 (Abschluss)

anerkannt wird/werden.

(Stempel)

.....
 (Datum)

.....
 (Unterschrift der Ausbildungsstätte/Prüfungsstelle)